

II— 3133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/4-1a/1978

1010 Wien, den 9. Jänner 1978Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1456 IAB

1978 -01- 12

zu 1526 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN,
Dr. BLENK, HAGSPIEL und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von sozialen Maßnahmen der Rehabilitation

Die anfragestellenden Abgeordneten nehmen Bezug auf § 201 Abs. 4 ASVG und verweisen darauf, daß nach dieser Regelung im Rahmen der sozialen Maßnahmen der Rehabilitation zur Förderung der Beschäftigung von Versehrten in einer geschützten Werkstätte bzw. in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie Zuschüsse nur an die in Betracht kommenden Einrichtungen eines der dort aufgezählten öffentlichen Rechtsträger, nicht aber an Einrichtungen einer gemeinnützigen Vereinigung, insbesondere dem Verein "Lebenshilfe", gewährt werden können. Sie sind der Auffassung, daß auch solche Vereine im Sinne des § 201 Abs. 4 ASVG gefördert werden sollten und stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfragen:

- 1) Welche Überlegungen waren entscheidend, daß gemeinnützige Vereinigungen, insbesondere die LEBENSHILFE, von der Gewährung von Zuschüssen nach § 201 Abs. 4 ASVG ausgenommen wurden?

- 2 -

- 2) Beabsichtigen Sie bei der nächsten ASVG-Novelle eine Änderung von § 201 Abs.4 ASVG in der Weise, daß solche Zuschüsse auch dann gewährt werden können, wenn geschützte Werkstätten oder Einrichtungen der Beschäftigungstherapie von gemeinnützigen Vereinigungen geführt werden?
- 3) Welche anderen Möglichkeiten sehen Sie, um die Ausbildung von Versehrten und anderer Behinderter in vermehrten Maße in geschützten Werkstätten oder Einrichtungen der Beschäftigungstherapie, die von gemeinnützigen Vereinigungen betrieben werden, zu fördern?

Zu 1) und 2):

Mit der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, wurde die Neuregelung der Rehabilitation in der Sozialversicherung mit dem Ziel eingeleitet, die umfassende Rehabilitation in diesem Bereich zu verwirklichen. Dabei wurde insbesondere mit der Schaffung der sozialen Maßnahmen der Rehabilitation Neuland betreten. Um die volle Wiedereingliederung des Behinderten herbeizuführen, ist es ihre Aufgabe, neben den medizinischen und beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation eine darüber hinausgehende, der individuellen Situation des Behinderten angepasste Betreuung durch den Versicherungsträger zu ermöglichen. Wie aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur 32. Novelle zum ASVG hervorgeht, fehlen den Versicherungsträgern Erfahrungen bei der Handhabung der

- 3 -

umfassenden Rehabilitation, vor allem bei der Gewährung der sozialen Rehabilitationsmaßnahmen. Es war daher notwendig, die diesbezüglichen Vorschriften im Interesse der Behinderten so zu gestalten, daß sie ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand nach gesicherten Kriterien, die eine einheitliche Praxis gewährleisten, durchgeführt werden können. Dies gilt auch in Bezug auf die Regelung der Zuschußgewährung zur Förderung von Einrichtungen für die Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte bzw. der Beschäftigungstherapie nach § 201 Abs.4 ASVG. Die danach in Betracht kommenden förderungswürdigen Einrichtungen erfüllen diese Voraussetzungen in mehrfacher Hinsicht. Dadurch, daß sie als Einrichtung einer Gemeinde, einer Gebietskörperschaft, eines Landesarbeitsamtes, eines Landesinvalidenamtes, eines Sozialversicherungsträgers sowie einer gesetzlichen beruflichen Vertretung der Dienstgeber und Dienstnehmer von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger betrieben werden, müssen sie zwangsläufig, weil sie damit auch der öffentlichen Kontrolle unterliegen, einen bestimmten Standard der Zweckbestimmung erfüllen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bereits vor dem Inkrafttreten der 32. Novelle zum ASVG diese Rechtsträger, zwar in einem anderen Zusammenhang, ebenfalls als Träger von Schulungs- und Ausbildungseinrichtungen u.a. auch im Rahmen der Rehabilitation anerkannt. § 8 Abs.1 Z.3 lit.c ASVG sieht eine Teilversicherung von Teilnehmern an bestimmten Schulungs- und Ausbildungs-

- 4 -

lehrgängen ebenfalls nur dann vor, wenn sie von den dort aufgezählten öffentlichen Rechtsträgern durchgeführt werden. Im Wesen dieselbe Aufzählung übernimmt § 201 Abs.4 ASVG in der Fassung der 32.Novelle.

Geschützte Werkstätten bzw. Einrichtungen der Beschäftigungstherapie gemeinnütziger Einrichtungen weisen vielfach einen unterschiedlichen Standard der Zweckbestimmung auf. Dadurch soll in keiner Weise ihr Beitrag an der Rehabilitation Behinderter geschmälert werden. Ähnlich wie die Landesregierungen auf Grund der (Landes)Behindertengesetze, hätten die Sozialversicherungsträger, wären auch private Rechtsträger in den Katalog des § 201 Abs.4 ASVG aufgenommen worden, bei jeder einzelnen Einrichtung durch entsprechende Gutachten prüfen müssen, ob sie vor allem die erforderlichen medizinischen, technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Nicht nur, daß eine solche Prüfung die Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers übersteigt, hätte sie auch einen den Versicherten und auch den Behinderten nicht zumutbaren und der Rehabilitation abträglichen Verwaltungsmehraufwand bewirkt. Die Aufnahme des Vereines "Lebenshilfe" allein in die Aufzählung der Rechtsträger im § 201 Abs.4 ASVG, wie dies die anfragestellenden Abgeordneten für wünschenswert halten, hätte eine ungleiche Behandlung gegenüber Vereinigungen mit einem ähnlichen Zweck bedeutet. Sie hätten daher zu Recht eine ungerechtfertigte Diskriminierung durch den Gesetzgeber behaupten können.

- 5 -

Auf Grund dieser Darlegungen sehe ich auch keine Veranlassung, eine Änderung des § 201 Abs.4 ASVG im Sinne des Punktes 2 der Anfrage anlässlich einer künftigen Novellierung dieses Gesetzes vorzuschlagen.

Zu 3):

Ich habe am 29.11.1977 im Zuge einer Pressekonferenz ein Konzept zur Eingliederung Behinderter der Öffentlichkeit vorgestellt, dessen Schwerpunkt der weitere Ausbau der beruflichen Rehabilitation, insbesondere der geschützten Arbeitsplätze bzw. Werkstätten bildet. Damit im Zusammenhang steht auch eine verstärkte Koordination dieser Einrichtungen mit den Arbeitstherapieeinrichtungen.

Soweit Behinderte nicht genug Leistungsfähigkeit haben, um auf dem offenen Arbeitsmarkt tätig sein zu können, aber dennoch in der Lage sind, Arbeit zu leisten, sollen sie diesem Konzept zufolge die Möglichkeit einer Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte erhalten. Derartige geschützte Werkstättenplätze gibt es in Österreich zu wenig und gerade in dieser Hinsicht besteht ein besonderer Nachholbedarf in unserem Lande. Diese Beschäftigung ist vor allem als ein soziales Anliegen anzusehen, soll sie doch dem Behinderten durch die Möglichkeit einer Arbeit Gelegenheit zur Selbstbestätigung und zur Persönlichkeitsentfaltung sowie zu einem Verdienst geben.

- 6 -

Legt man strenge Maßstäbe an die vorhandenen österreichischen Einrichtungen an, dann gibt es in Österreich derzeit überhaupt keine geschützten Werkstätten. Faßt man diese Voraussetzungen etwas weiter, dann können nur einige wenige Einrichtungen als geschützte Werkstätten gelten. Viele arbeitsfähige und arbeitswillige Behinderte in Österreich, darunter zahlreiche junge Menschen, sind daher mangels geschützter Werkstättenplätze auf Arbeitstherapie bzw. Sozialhilfebezug angewiesen. Das ist eine menschlich und sozial unbefriedigende Situation. Um sie zu beseitigen, sieht das Rehabilitationskonzept insbesondere eine neue Organisationsstruktur - verbunden mit einer entsprechenden Lösung der Finanzierung der geschützten Werkstätten - vor.

Was die Organisationsform anlangt, so sollen die einzelnen geschützten Werkstätten einerseits selbständige Einheiten bleiben. Andererseits sollte aber eine Dachorganisation errichtet werden, die vor allem der Steigerung der Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen dienen könnte. Als Rechtsform einer solchen Zusammenarbeit dürfte sich am ehesten diejenige eines Vereines anbieten. Diesem zu gründenden Verein sollte der Bund, die Länder, die Sozialversicherung und die wichtigsten Trägervereinigungen für geschützte Werkstätten angehören. Ein solcher Bundesdachverband hätte bundesweite Koordinations- und Rationalisierungsaufgaben zu besorgen.

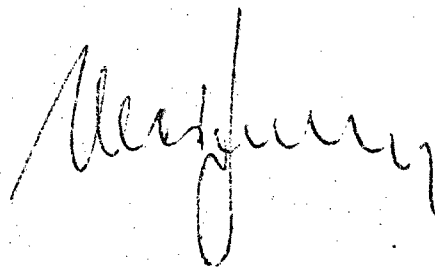
Die Aktivitäten auf Landesebene wären von Landesvereinigungen zu tragen. Ihnen sollten sinn-

- 7 -

gemäß der Bund, das betreffende Land, wichtige private Trägervereinigungen von geschützten Werkstätten und die Sozialversicherung angehören.

Was die Finanzierung der Werkstätten anlangt, so soll sie nach dem vorgelegten Konzept zunächst aus den Einkünften ihrer Produktion erfolgen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten wäre sodann durch Subventionen weitgehend der öffentlichen Hand aufzubringen. Bezogen auf Punkt drei der Anfrage ist daher zusammenfassend zu sagen, daß auch für private gemeinnützige Vereinigungen -- die ausdrücklich eingeladen sind, sich an der Gründung des in Aussicht genommenen Wirtschaftsunternehmens zu beteiligen -- in dem skizzierten Rahmen des Konzeptes die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung aus öffentlichen Mitteln zur Ausbildung von Behinderten besteht.

Hinzufügen möchte ich noch, daß ich die Absicht habe, das Rehabilitationskonzept ehestens zu realisieren. Als erster Schritt hiezu ist eine entsprechende Fühlungnahme mit den Ländern und weiteren Trägern der in Betracht kommenden Einrichtungen beabsichtigt. Ich rechne jedenfalls dabei mit einem positiven Echo dieser Stellen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Kerschbaum', is written in a cursive style.